

Die FDK definiert ihre Mindestanforderungen an die USR III und bietet Hand zum Kompromiss.

Medienmitteilung

Bern, 13. Mai 2016. Die FDK definiert vier Elemente, welche die USR III unabdingbar enthalten muss. Sie signalisiert bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer Kompromissbereitschaft.

Die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) diskutierte an ihrer heutigen Sitzung die Beschlüsse des Nationalrats vom 17. März 2016 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) vom 2. Mai 2016 zur Unternehmenssteuerreform III (USR III).

Die FDK bekräftigt, dass die USR III für das föderale Steuersystem und den Wirtschaftsstandort Schweiz zentral ist. Die Unternehmen brauchen rasch Rechts- und Planungssicherheit. Nichtstun ist keine Option und käme die Schweiz teurer zu stehen. Die USR III muss aber auch auf die Ergiebigkeit der Unternehmenssteuern achten und das finanzielle Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen wahren. Vor diesem Hintergrund positionierte sich die FDK im Hinblick auf die Differenzbereinigung der Eidgenössischen Räte in der kommenden Sommersession.

Die folgenden Elemente muss die USR III im Sinne von **Mindestanforderungen** unabdingbar enthalten:

1. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist auf 21.2 % zu erhöhen.
2. Es ist eine Gesamtentlastungsbegrenzung von 80 % einzuführen.
3. Auf die Subventionierung von Forschung und Entwicklung im Ausland ist zu verzichten.
4. Die Definition der Forschungs- und Entwicklungsaufwände hat durch den Bundesrat zu erfolgen.

Den Rahmen für den **Kompromiss** steckt die FDK so ab:

- Einer für die Kantone fakultativen **zinsbereinigten Gewinnsteuer** würde die FDK zustimmen, sofern die eidgenössischen Räte auf ihre Entscheide betreffend Teilbesteuerung von Beteiligungsrechten zurückkommen und einer methodischen und inhaltlichen Harmonisierung im Steuerharmonisierungsgesetz zustimmen. Die **Teilbesteuerung der Dividenden** aus Beteiligungen von mindestens 10 % müsste auf der Bemessungsgrundlage und im Umfang von mindestens 60 % erfolgen. Ausserdem wäre die zinsbereinigte Gewinnsteuer in die Gesamtentlastungsbegrenzung auf maximal 80 % zu integrieren. Angesichts bereits vorgenommener und geplanter Gewinnsteuersatzsenkungen in den Kantonen ist diese Anpassung der Teilbesteuerung gerechtfertigt.

- Die **Tonnage Tax** lehnt die FDK weiterhin ab. Sollte sie dennoch ausserhalb der USR III weiterverfolgt werden, müssten die verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt und ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden.

Die Umsetzung der USR III durch die Kantone ist unterschiedlich weit gediehen. Einzelne Kantone haben ihre Gewinnsteuersätze auch mit Blick auf die USR III bereits reduziert. In der überwiegenden Mehrheit der Kantone sind entsprechende Absichten in Vorbereitung. Ebenso beabsichtigt eine Mehrheit der Kantone Anpassungen bei der Teilbesteuerung von Dividenden.

Kontakt:

- Regierungsrat Charles Juillard, Präsident FDK, +41 79 722 39 72
- Regierungsrätin Eva Herzog, Vizepräsidentin FDK, +41 79 790 34 79